

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 88 (1923)

**Artikel:** Beilage IIa : Grundgedanken der zürcherischen Schulgesetzgebung seit 1830  
**Autor:** Klinke, W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743414>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Grundgedanken der zürcherischen Schulgesetzgebung seit 1830.

Referat, gehalten an der a. o. Schulsynode am 2. Juni 1923  
in der St. Peterskirche zu Zürich,

von Prof. Dr. W. K l i n k e, Z ü r i c h.

---

Seit Jahren schon ist die Rede von einer bevorstehenden umfassenden Reorganisation des gegenwärtigen Gesetzes für das gesamte Unterrichtswesen. Dieses kann heute auf das für ein Schulgesetz gewiß ehrwürdige Alter von 64 Jahren zurückblicken, und es scheint, als sei nun bald der Zeitpunkt gekommen, wo die noch in der Luft liegenden neuen Gedanken und Ideen eine greifbare Form annehmen dürften. Da lassen Sie uns einmal einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des zürcherischen Schulwesens werfen und uns die Frage vorlegen: Wie sind wir denn zu dem Ziele, an dem wir heute stehen, gekommen. Daraus dürften sich von selbst gewisse Richtlinien für einen weiteren Ausbau und Umbau des Unterrichtswesens ergeben.

Die Wurzeln des zürcherischen Erziehungswesens und der Geist, der seine Organisation durchdringt, gehen zurück bis zur Staatsumwälzung vom Jahre 1830. Dieses Jahr bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der zürcherischen Schulgeschichte, einen Wendepunkt von einer Tragweite, wie wir ihn seither nicht mehr erlebt haben.

Indem das Zürichervolk am denkwürdigen 22. November jenes Jahres alle wichtigen öffentlichen Angelegen-

heiten selbst an die Hand nahm, fiel ihm auch die Aufgabe zu, die an der Landesversammlung in Uster gestellte Forderung einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens aller Stufen zu erfüllen.

Der Bestand der durch die Volksbewegung neu erkämpften Freiheiten sollte durch die Bildung des ganzen Volkes gesichert werden. Die Verfassung vom Jahre 1831 gab den Anstoß zu einer umfassenden Reform des Staats- und Volkslebens. In Berücksichtigung des Postulates von Uster war darin bestimmt: «Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes und seiner Vertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen. Ein tüchtiges öffentliches Erziehungssystem, welches das Volk für die politische Tätigkeit vorbereitete und für die republikanische Staatsform reif machen sollte, wurde als die Grundlage des Repräsentativsystems angesehen. Die Gesetze, die der erste aus dem Volke hervorgegangene Große Rat zu Anfang der Dreißigerjahre über die Organisation des Erziehungswesens entwarf, zeugen von einer Begeisterung und einer Opferfreudigkeit für die Fragen der allgemeinen Volksbildung, auf die wir heute noch nur mit größter Anerkennung zurückblicken können. Durch die Schulgesetzgebung der Dreißigerjahre ist der Grundstein gesetzt worden für den ganzen stattlichen weiteren Ausbau des gesamten Erziehungswesens. Der herrschende Grundgedanke der damaligen Schulgesetzgebung war, daß in einer Demokratie die wichtigste Kulturaufgabe die Fürsorge für eine gute allgemeine Volksbildung ist. Die durchgreifende Bildung des Volkes war das beste Schutzmittel gegen revolutionäre Bestrebungen und die sicherste Garantie für eine friedliche Weiterentwicklung der öffentlichen Angelegenheiten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Bürger sollte der letzte im Volke vorbereitet werden zur richtigen Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten und zur An-

teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Schulung und Erziehung der Bürger für den Staat und durch den Staat ist der letzte Sinn der Schulgesetzgebung der Dreißigerjahre. War eine gründlichere allgemeine Bildung bis jetzt das Vorrecht einer kleinen Minderheit, so sollte sie jetzt zum Gemeingut aller werden. Zum erstenmale wurde der Grundsatz einer gleichmäßigen Bildung aller Bürger in allen Landesteilen durchgeführt. Jeder wahre Volkshfreund wurde auch zum Schulfreund, und so kam es, daß das zürcherische Erziehungswesen andern regenerierten Kantonen bald zum Vorbild dienen konnte. Von der untersten bis zur obersten Stufe wurde das gesamte Erziehungswesen geordnet und das erste Mal ein fest ineinander gefügter, einheitlicher Schulorganismus geschaffen.

Es zeugt von einer tiefen Einsicht und einem weiten Verständnis, daß die leitenden Kreise bei der Reorganisation des Erziehungswesens mit der Reform der Lehrerbildung begannen. Was nützen Gesetze, Verordnungen und Lehrpläne, wenn die Leiter der Schulen nicht die Ausrüstung und die Fähigkeit besitzen, die vorhandenen Bestimmungen in geistvoller Weise in die Tat umzusetzen und den toten Buchstaben des Gesetzes zu beleben. Wollte man die Volksbildung auf eine höhere Stufe bringen, dann mußte man mit der Reorganisation der Lehrerbildung den Anfang machen. Durch das Gesetz vom 30. September 1831 betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Lehrer im Kanton Zürich wurde eine Lehranstalt ins Leben gerufen, die durch einen zweijährigen Unterricht in allen zur Ausübung des Berufes eines Volksschullehrers notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln und insbesondere durch eine Musterschule auch etwelche Uebung im praktischen Schuldienst verleihen sollte. Am 7. Mai 1832 öffnete die neue Lehrerbildungsanstalt in Küsnacht ihre Pforten, nachdem sie in Thomas Scherr einen umsichtigen und geistvollen Leiter gewonnen hatte, der durch sein organisatorisches Geschick und seinen praktischen Sinn berufen

war, eine führende Rolle bei dem weiteren Ausbau des Erziehungswesens zu spielen. Seine gründlichen Kenntnisse des Volksschulwesens, sein praktischer Blick und seine unermüdliche Arbeitskraft, machten ihn zum Führer der Organisationsbestrebungen geeignet, wie keinen zweiten. Durch die Errichtung des Lehrerseminars war eine einheitliche theoretische und praktische Ausbildung der Lehrerschaft gesichert und durch das Gesetz vom 26. Oktober 1831 bekam sie in der Schulsynode, die in § 70 der Staatsverfassung gefordert war, eine korporative Stellung. Als Zweck der von Bürgermeister Konrad Melchior Hirzel angeregten Schulsynode wurde bestimmt, «die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesamten Erziehungswesens zu beraten und diesfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Schulbehörden gelangen zu lassen». Der tiefere Sinn, der in der Gründung der Institution der Schulsynode lag, war der, der Schule die volle Selbständigkeit neben der Kirche zu sichern. Die Schule des 18. Jahrhunderts steht im Dienste der Kirche, sie ist eine Tochteranstalt der Kirche. Das 19. Jahrhundert brachte die Entmündigung der Schule, sie wird Instrument des Staates, um durch eine andere und bessere Bildung des Volkes die demokratische Staatsform zu sichern. Die Trennung der Schule von der Kirche, diese Verselbständigung, ohne sie natürlich deswegen ihres sittlich-religiösen Charakters berauben zu wollen, ist ein Grundgedanke der zürcherischen Schulgesetzgebung seit 1830, ein Gedanke, der in den späteren Gesetzen immer deutlicher zur Geltung kam. Daß die Synode damals aber, im Gegensatz zu heute, eine innige Verbindung der Schule mit dem Volke anstrebte, kam dadurch zum Ausdruck, daß zu den Mitgliedern nicht nur die an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer, sondern auch die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen gehörten. Die Schulsynode sollte also von Anfang an nicht bloße Standesvertretung sein, sondern

auch die Männer einschließen, die durch das Vertrauen des Volkes in die Schulbehörde gekommen waren. Für die Bezirke wurden zur weiteren beruflichen Förderung der Lehrerschaft die Kapitelversammlungen eingeführt und die Teilnahme an denselben obligatorisch erklärt. Durch all diese Institutionen wurde der Stand der Lehrer gehoben, und diese selbst wurden zu eifrigen Verfechtern der Volksfreiheiten. Durch die politische Umwälzung vom Jahre 1839 geriet die Schulsynode in eine andere Stellung. Während sie bis dahin die Behörden bei der Weiterentwicklung des Erziehungswesens unterstützte, kam ihr nun die Aufgabe zu, die Schöpfungen der Dreißigerjahre gegen die neue politische Gewalt in Schutz zu nehmen.

Das Jahr 1832 brachte dem Kanton Zürich durch Annahme des Gesetzes vom 28. September dieses Jahres eine neue Organisation des gesamten Unterrichtswesens. Die Schöpfer und Begründer der Vorlage sind Thomas Scherr und Joh. Casp. Orelli, die im Herbst 1831 die Aufgabe erhielten, ein organisches Schulgesetz zu entwerfen. Von Scherr stammt der erste Abschnitt des Unterrichtsgesetzes, der von der Reform der Volksschule handelt; Orelli entwarf die Bestimmungen über die Reorganisation der höheren Schulen. Der Grundgedanke der Volksschulreform war, wie es Joh. Casp. Sieber an der Schulsynode in Winterthur im Jahre 1861 treffend zum Ausdruck brachte, an Stelle der «geisttötenden» Schule vor 1830 die «Geisteschule» zu setzen. Es galt, entsprechend den neuen Ideen der Zeit, auch ein neues Bildungsideal zu verwirklichen. Es handelte sich eben nicht mehr wie ehemals darum, gehorsame Untertanen, sondern vielmehr gleichberechtigte Staatsbürger zu erziehen. Als das Zürchervolk seine ihm lange hintangehaltenen Rechte verlangte, da machte es mit der Pestalozzischen Grundidee, daß die Volksschulen in erster Linie Menschenbildungsanstalten sein müssen, ernst, und in der Verwirklichung dieser bedeutsamen Forderung besteht das Hauptverdienst der damaligen Schulorganisa-

tion. Dieser neue Geist kam in dem immer wieder zitierten § 1 des Volksschulgesetzes klar und bündig zum Ausdruck, in dem der Zweck und die Aufgabe der Volksschule also bestimmt wurden: «Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig-tätigen, bürgerlich-brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen bilden». Die Zweckbestimmung und die hohe Aufgabe der Volksschule ist in allen späteren Gesetzesvorlagen nicht mehr übertroffen worden. Daneben war alles Aeußere, was das Gesetz brachte, nicht mehr so wesentlich, wie die Einführung von drei Schulstufen, nämlich der Elementar-, der Real- und der Ergänzungs- oder Repetierschule mit je drei Jahresklassen und der Singerschule, die die Schüler der Ergänzungsschule bis zur Konfirmation umfaßte.

Wesentlicher war schon die Einführung von Jahresklassen, die man vor 1830 nicht in dieser Weise kannte und die Aufstellung von genauen Bestimmungen über das Lehrziel, die Lehrgegenstände, die obligatorischen Lehrmittel, die richtige Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer, die Vorschriften über ausnahmslosen Schulzwang und die strenge Kontrolle des Schulbesuchs. An Stelle des geisttötenden, mechanischen Buchstabierens und Memorierens im «Lehrmeister» und im «Fragstückli» trat ein geistbildender Unterricht an literarischen und realistischen Stoffen; neben den formalen Aufgaben wird besonderes Gewicht auf eine praktische und staatsbürgerliche Bildung gelegt und durch die von Scherr verfaßten, für jene Zeit trefflichen, obligatorischen Lehrmittel wurde der allgemeinen Volkskultur eine gewisse Gleichförmigkeit gesichert.

Dieser kraftbildende Unterricht in der Primarschule fand seine Fortsetzung und weitere Ausgestaltung in den höheren Volks- oder Sekundarschulen, die durch das Gesetz vom 18. September 1833 ihre feste Organisation erhielten. Die Sekundarschulen waren für Knaben und Mädchen vom

12. bis 15. Altersjahre bestimmt und umfaßten drei Jahreskurse. Es handelte sich um eine Erweiterung und Steigerung der Lehrgegenstände der Primarschule und um Einführung in moderne Fremdsprachen. In wenigen Jahren entfalteten sich die Sekundarschulen in schönster Weise und erfreuten sich des ganz besonderen Wohlwollens von Seiten der Schulfreunde. In der Zeit von fünf Jahren traten 42 Sekundarschulen ins Leben. Die besten Schüler wurden dieser Stufe zugeführt, oft noch in reiferem Alter, und die Lehrer, denen möglichste Freiheit im Unterricht gelassen wurde, nahmen sich mit Begeisterung ihrer dankbaren Aufgabe an.

Die Selbständigkeit der Volksschulen wurde auch gefördert und gesichert durch die glücklichen Bestimmungen des Gesetzes über die Schulökonomie, in denen eine strenge Scheidung und besondere Verwaltung der Schulgüter von den übrigen öffentlichen Gemeindegütern vorgeschrieben war. Verlangt wurde auch für jede Ortsschule ein eigenes Schulhaus oder doch wenigstens besondere, geeignete Räumlichkeiten für jede Schule. Es ist ein rühmliches Zeugnis für den hohen Opfersinn des Zürchervolkes, daß in den Jahren 1832—38 im Kanton 73 neue Schulhäuser erbaut wurden. Nicht übersehen wurde auch, daß es für die Entwicklung und das Gedeihen der Schule von nicht unwesentlicher Bedeutung ist, daß der Lehrer ökonomisch so gestellt wird, daß er seine ganze Zeit und Kraft seinem Berufe widmen kann. In jener Zeit kam das Wort auf: «Ohne gute Schulen kein Heil für das Volk, ohne gute Lehrer keine guten Schulen, ohne genügendes Einkommen keine guten Lehrer».

Das Schulgesetz vom 28. September 1832 führte auch zu einer strafferen Zusammenfassung der höheren Unterrichtsanstalten. In dieser Richtung herrschte eine gewisse Zersplitterung, die einer gesunden Weiterentwicklung hemmend im Wege stand. So wurden denn die bestehenden höheren Schulen durch das neue Unterrichtsgesetz nach zwei



Richtungen, nämlich in wissenschaftlich-gelehrte und industrielle-technische Schulen zusammengefaßt; es kam so zur Gründung eines siebenklassigen Gymnasiums und einer anfänglich fünfklassigen Industrieschule zur Vorbereitung auf mehr technische Berufsarten. Den Schlußstein des großen, umfassenden Unterrichtsgesetzes und eine Glanzleistung jener schöpferischen Zeit bildeten die Bestimmungen über die aus vier Fakultäten bestehende Hochschule, als deren Zweck angegeben wurde, «das Gesamtgebiet der Wissenschaften zu bearbeiten und zu erweitern und die Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere wissenschaftliche Berufsbildung zu fördern». Durch diesen organischen Aufbau aller Schulstufen von der untersten bis zur obersten nach einem einheitlichen Plane war ein Hauptmangel, der dem zürcherischen Schulwesen vor 1830 anhaftete, beseitigt. Die vom Volke gewünschte «durchgreifende Verbesserung des Erziehungswesens» war trefflich in die Wege geleitet, und mit Stolz und Genugtuung durften die Schulfreunde auf ihr Werk sehen. Erfreulicher aber als alle äußeren, organisatorischen Bestimmungen war der neue Geist und das neue Leben, das in die Schulen aller Stufen einzog und eine wahre Begeisterung für Volksbildung und Volkskultur schuf.

Sagen wir es hier gleich heraus! Das ganze 19. Jahrhundert hat etwas grundlegend Neues in der Schulgesetzgebung nicht mehr gebracht. Bei all den Aenderungen in den folgenden Dezennien handelte es sich lediglich um eine Ergänzung oder einen weiteren Ausbau des Bestehenden. Die an schöpferischen Persönlichkeiten reiche Zeit hatte gute Arbeit geleistet.

Die Fortschritte im öffentlichen Schulwesen waren so große, daß es der konservativen Regierung, die im September 1839 an die Spitze des zürcherischen Staatswesens trat, nicht möglich war, wieder gänzlich zu dem alten Geiste zurückzukehren. Freilich war die September-Periode für die Pflege der Volksbildung unfruchtbar, sechs

Jahre blieben unbenutzt, der Fortschritt stand still, die Lehrerschaft und die Synode wurden in ihren Rechten verkürzt, durch die Vertreibung Scherrs wurde die Lehrerschaft ihres Führers beraubt, und der Kanton verlor seinen besten und eifrigsten Organisator des Schulwesens.

Eine Wendung zur Fortführung der in den Dreißigerjahren begonnenen Schulreform ergab sich 1846, als die Freunde des Freisinns und des Fortschritts wieder zur Regierung gelangten. Die rechtliche und ökonomische Lage der Lehrerschaft wurde gehoben und eine Reihe kleinerer Verbesserungen auf den verschiedenen Schulstufen an die Hand genommen. Diese zahlreichen, kleineren Partialrevisionen, wie sie in Dutzenden von Einzelgesetzen, Verordnungen und Bestimmungen zum Ausdruck kamen, führten zu einer Zerrissenheit in der Schulgesetzgebung, die es sehr erschwerte, sich darin zurecht zu finden. So machte sich denn in den Fünfzigerjahren das Bedürfnis geltend, wieder zur Einheit zurückzukehren. Im Jahre 1850 wurde mit der Reorganisation begonnen und am 23. Dezember 1859 wurde das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom Großen Rate angenommen. Dieses zum Teil noch heute in Kraft bestehende Gesetz stellte, wie selbst sein Schöpfer, Erziehungsdirektor und später Bundespräsident Jakob Dubs zugab, keine radikale Reform und originelle Leistung dar. Der wohlgegliederte Organismus, wie ihn schon die Dreißigerjahre geschaffen hatten, wurde so viel wie möglich beibehalten. In dem Gesetz kam, so weit es sich auf die Befugnisse und Kompetenzen der Schulbehörden vom Erziehungsrat bis zu den Gemeindebehörden bezog, der Gedanke zum Ausdruck, nach unten die Selbstständigkeit zu erhöhen, um dem republikanischen Grundsatz gerecht zu werden, «daß man das individuelle Leben und Interesse in den kleinsten Kreisen wecken und zur Mitbelebung und Anteilnahme am Staatsorganismus heranziehen müsse.» Nach dem Gesetz von 1859 bestand die Volksschule des

Kantons Zürich aus den allgemeinen Volksschulen (Orts- oder Primarschulen) und den höheren Volks- oder Sekundarschulen. Die Primarschule gliederte sich wie bisher in die Alltags-, Ergänzungs- und Singschule.

Nicht unwesentlich war die Erhöhung des Alters für den Schuleintritt, einer der damals am meisten umstrittenen Punkte der Vorlage. Während nämlich das Gesetz von 1832 festsetzte, daß diejenigen schulfähigen Kinder, die bis zum 1. Januar je eines Jahres das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, im Frühjahr in die Volksschule eintreten, also mit  $5\frac{1}{4}$  Jahren, begann die Schulpflicht nach dem Gesetz von 1859 erst nach dem zurückgelegten 6. Altersjahr. Um den von verschiedenen Seiten hart angefochtenen § 59 betreffend das Alter des Schuleintritts zu retten, hatte die Synode vom 29. August 1859 in Wetziikon eine Eingabe zu Händen des Großen Rates beschlossen und dringend ersucht, doch unbedingt in diesem Punkte an der Vorlage festzuhalten. Es bedeutete dies nicht nur einen Gewinn für die Gestaltung des Unterrichts bei den Schulanfängern, sondern kam natürlich später jeder folgenden Schulstufe zugute, in die die Schüler beinahe ein Jahr später und damit auch reifer eintraten. Schon damals wollte man aber weitergehen und den Schuleintritt bis zum zurückgelegten **s i e b e n t e n** Altersjahr verschieben. Einen solchen Sprung wagte man aber in der Vorlage doch nicht. Schon die Verlegung des Schuleintritts auf das zurückgelegte 6. Altersjahr bedeutete für **d e n** Teil der Bevölkerung, der auf einen möglichst frühen Verdienst der Kinder angewiesen war, ein nicht unwesentliches Opfer. Weitere materielle Fortschritte des Gesetzes bestanden in der Ausdehnung der täglichen Unterrichtszeit im Sommer, Aufnahme von Turnen und weiblichen Handarbeiten unter die obligatorischen Fächer, Reduktion der Maximalzahl der Schüler einer Schule und ökonomische Besserstellung der Lehrer. Durch das neue Gesetz hatte auch die Sekundarschule eine Konsolidierung er-

fahren. Vor 1859 war auf dieser Stufe vieles nur provisorisch und daher im ganzen Kanton recht ungleich. Unsicher und schwankend waren der Lehrplan, die Lehrmittel, der Lehrgang, die Verhältnisse im Schulbesuch, sogar die Anstellung der Lehrer selbst. Das alles wurde nun definitiv geregelt; der Staat ließ den Sekundarschulen dafür besondere Unterstützung angedeihen, daß in ihnen auch Schüler für vorgerücktere Klassen des Gymnasiums, sowie für die obere Industrieschule vorbereitet werden konnten. Die Sekundarschule wurde so von besonderer Bedeutung für die Landbezirke als Vorbereitungsanstalt für die oberen Klassen der kantonalen Mittelschulen. Anfänglich war sogar beabsichtigt, den Landbezirken in der Weise noch besser zu dienen, indem eine Sekundarschule in jedem Bezirk zu einem Progymnasium ausgebaut werden sollte.

Keine Berücksichtigung fand die Eingabe der Synode in Wetzikon betreffend den weiteren Ausbau der Ergänzungsschule von drei auf vier Jahre mit wöchentlich nur noch vier Unterrichtsstunden im vierten Jahr. Längst hatte man das Gefühl gehabt, daß für das reifere Alter von 12—15 Jahren, wenigstens bei einem Teil der Jugend nicht in hinlänglicher Weise gesorgt sei. Allein der Widerstand von Seite der Landbevölkerung und der Industrie war noch zu groß, um in dieser Richtung weitere Fortschritte erzielen zu können. Nichtberücksichtigung fand auch der Wunsch nach Einführung einer obligatorischen bürgerlichen Fortbildungsschule, oder wie man sagte, einer «bürgerlichen Unterweisungsschule für Knaben». Dieser Vorschlag sank lautlos ins Grab; denn diese Institution wurde vom damaligen Erziehungsdirektor als eine Art «Donnerwettersammler» geschildert, um alle politischen Hagelwetter auf die Schule hageln zu lassen. Nicht erfüllt blieben auch die Wünsche der Lehrerschaft hinsichtlich der Lehrerbildung. Trotzdem von dieser Seite nachdrücklich erklärt worden war, daß die isolierte Bildung in einem Seminar als veraltet betrachtet werden müsse, daß der

künftige Lehrer seine allgemeine Bildung nicht gesondert, sondern zusammen mit den künftigen Aerzten und Juristen an der kantonalen Mittelschule erhalten sollte, und daß für die berufliche Ausbildung eine besondere Einrichtung geschaffen werden müsse, blieb es bei der bisherigen Seminarbildung. Diese wurde allerdings von drei auf vier Jahreskurse erweitert unter Wiederanschluß an die dritte Klasse der Sekundarschule und Herabsetzung des Eintrittsalters vom 16. auf das 15. Altersjahr. Die Unterrichtsziele wurden deswegen aber nicht höher gesteckt, sondern nur eine gründlichere und einläßlichere Behandlung der einzelnen Wissensgebiete vorgesehen.

Brachte so das neue Schulgesetz gegenüber demjenigen von 1832 nichts grundlegend Neues, so konnte doch der Synodalpräsident Hug an der nach der Annahme in der Kirche Neumünster im Jahre 1860 tagenden Synode sagen, daß auch dieses Schulgesetz eine ganze und volle Leistung sei, wie sie nach reiflicher Erwägung und Prüfung mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse abzutragen waren. Das Schulgesetz stelle einen nach allen seinen Funktionen wohlgeordneten Organismus dar. Das Gute und Lebenskräftige des alten Gesetzes sei mitherübergenommen und der frische und fruchtbare Geist der Dreißigerjahre darin spürbar. Alle Schulanstalten von der untersten bis zur obersten bilden einen schönen harmonischen Aufbau mit der allgemeinen Volksschule als sicherem Fundament.

Seither ist es nicht mehr gelungen, eine Revision des Gesetzes für das gesamte Unterrichtswesen zu erzielen, obgleich es an Versuchen hierzu nicht gefehlt hat. Das 19. Jahrhundert hat aufs deutlichste bewiesen, daß in einer Demokratie die Schule aus den geistigen Bedürfnissen des Volkes herauswächst, und daß sie alle Erschütterungen des staatlichen und politischen Lebens mitmacht. Es war wiederum eine politische Welle, die Revisionsbewegung der Jahre 1867—69, die den Anstoß zu dem Versuch eines wei-

teren Fortschrittes im Schulwesen gab. Die neue zürcherische Staatsverfassung vom Jahre 1869 stellt in Art. 62. in Beziehung auf die Schule als durch die Gesetzgebung zu verwirklichende Forderungen auf: Zur Hebung der Berufstüchtigkeit Ausdehnung der Volksschule auch auf das reifere Jugendalter, Anpassung der höheren Lehranstalten an die Bedürfnisse der Gegenwart, organische Verbindung derselben mit der Volksschule, Unentgeltlichkeit des obligatorischen Volksschulunterrichtes, umfassende Ausbildung der Volksschullehrer in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen, Gewährleistung der Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit und Ausschluß jeden Zwanges gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne. Aus diesen Bestimmungen der Staatsverfassung erwuchs die schwierige Aufgabe, das ganze Gebiet des Unterrichtswesens gründlich zu durchgehen und gesetzgeberisch neu zu gestalten.

In dem damaligen Erziehungsdirektor Joh. Casp. Sieber, einem der Führer der Revisionsbewegung, fand sich eine überlegene und geistvolle Persönlichkeit, die die Reorganisation des Erziehungswesens in wirklich großzügiger und weitsichtiger Weise an die Hand nahm. Der Siebersche Schulgesetzentwurf, wie er 1872 vorlag, sah die Verwirklichung der von Schulfreunden und der Synode längst aufgestellten Postulate vor. Die bedeutsamste Neuerung im Volksschulwesen war die Erweiterung des Unterrichts vom 12.—15. Altersjahr mit täglich 2½ Stunden. Damit sollten die jahrzehntelang erhobenen Klagen über die ungenügenden Leistungen der Ergänzungsschule, die man auch «Vergeßschule» nannte, verschwinden mit ihrer kurzen und auseinander gerissenen Schulzeit. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in der Staatsverfassung betreffend die Ausdehnung der Volksschule für das reifere Jugendalter wurde eine neue Schulstufe für die allgemeine Volksbildung in dem Abschnitte über

die Fortbildungsschule niedergelegt. Sie beruhte auf der Voraussetzung, daß die Hinüberleitung ins berufliche und bürgerliche Leben einer Vermittlung bedürfe. Der Besuch dieser Stufe war freigestellt. Das Gesetz bildete hier nur den Rahmen, den bildungseifrige Gemeinden erweitern und zu einem wertvollen Abschluß der allgemeinen Volksbildung gestalten konnten.

Der Besuch der Sekundarschule war unentgeltlich und sollte dadurch keinem erschwert sein. Einen kräftigen Anstoß zur Betreibung wissenschaftlicher Studien gaben die Bestimmungen betreffend die Realgymnasien, die über den ganzen Kanton verlegt werden sollten, damit ihr Besuch allenthalben von Hause aus ermöglicht wurde. Dadurch wurde der Besuch dieser höheren Vorbereitungsanstalt für befähigte Unbemittelte erleichtert und allen der Vorteil einer länger dauernden Verbindung mit der Familie geboten.

Die Ausbildung der Lehrer, und zwar der Primar- wie der Sekundarlehrer, erfuhr eine vollständige Neuerung. Das Seminar sollte aufgehoben werden, und die künftigen Lehrer sollten ihre allgemeine Ausbildung an Realgymnasien, ihre Weiterbildung, wie die pädagogische Berufsbildung, an der Universität holen.

Bemerkenswert ist, daß sich der Schulgesetzentwurf, was den Zweck der Volksschule anbelangt, an die von Scherr 1832 gewählte Fassung eng anlehnt, wenn da ebenfalls bestimmt wird, daß die Volksschule die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig-tätigen, bürgerlich-brauchbaren und sittlich guten Menschen bilden soll. Statt «sittlich-religiös» hieß es hier «sittlich gut». Diese kleine Aenderung, die den Ausdruck «religiös» ängstlich vermied, schaffte der Vorlage, die weder im Schoße der Behörden, noch in den zahlreichen politischen Versammlungen ernstliche Opposition gefunden hatte, zahlreiche geheime Gegner. Abgesehen von der

Furcht vor den ökonomischen Opfern, die die volle Durchführung des Gesetzes zur Folge gehabt hätten, wurde dem Volke das Gespenst der Religionsgefahr durch eine religionslose Schule an die Wand gemalt. Damit war das Schicksal der Vorlage besiegelt. Mit unerwartet starkem Mehr wurde die Gesetzesvorlage verworfen und damit ein wesentlicher Fortschritt im zürcherischen Erziehungswesen vereitelt.

Seit dem Sieberschen Revisionsentwurf sind noch drei Vorlagen zur teilweisen Reorganisation des Unterrichtsgesetzes zurückgewiesen worden, nämlich:

- 1885 die Andelfinger-Initiative betreffend Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule,
- 1887 die Winterthurer-Initiative betreffend die Fortbildungsschule und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel,
- 1888 die Referendumsvorlage betreffend Ausbau der Volksschule.

Die letzte grundsätzliche Aenderung brachte das heute in Kraft bestehende Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899, das in der Hauptsache auf der Referendumsvorlage von 1888 fußt.

An Stelle der längst als ungenügend empfundenen Ergänzungsschule, die infolge des eidgenössischen Fabrikgesetzes in den Städten der Verwahrlosung der Jugend Vorschub leistete, trat die 7. und 8. Klasse, in der aber der Unterricht nach Beschluß der Schulgemeinde im Sommerhalbjahr auf acht Stunden wöchentlich beschränkt werden kann. Neu ist auch die Stellung zu den Konfessionen, indem § 3 bestimmt, daß im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen dürfen, die auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen. Das neue Schulgesetz wahrt in Uebereinstimmung mit der Staatsverfassung von 1869 und der Bundesverfassung von 1874 den konfessionslosen Charakter der Schule.



Weitere Fortschritte bedeuteten: Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primar- und Sekundarschulstufe, die Aufnahme des Unterrichts in der Haushaltungskunde für Mädchen und des fakultativen Handarbeitsunterrichts für die Knaben in die Lehrgegenstände. Von ganz besonderer Bedeutung im neuen Schulgesetz ist die Regelung der Fürsorge für anormale, verwahrloste und dürftige Kinder im schulpflichtigen Alter und die Maßnahmen für die schulärztliche Beaufsichtigung der Schulkinder.

Ein Rückblick auf die Schulgesetzgebung bis in die Dreißigerjahre des letzten Jahrhunderts zeigt deutlich, daß der ganze Schulorganismus, wie er heute noch besteht, seine sichere Grundlage durch das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom Jahre 1832 bekam. Alle seitherigen schulgesetzgeberischen Maßnahmen sind nur die natürliche Folge jener ersten grundlegenden Ansätze. Die Zwecke und Ziele der Volksschule sind keine andern geworden. Die zürcherische Volksschule, wie sie heute besteht, ist ein Kind der zürcherischen Demokratie. Es dürfte heute kaum möglich sein, die Aufgaben und Zwecke inhaltlich schöner und besser zu bestimmen, als es schon im ersten Paragraphen des Schulgesetzes von 1832 geschehen ist. Aber man ist sich damals wohl bewußt gewesen, daß durch jene erste, einheitliche und geschlossene Schulgesetzgebung nur die großen Linien für das ganze Erziehungsgebäude gezeichnet worden waren, daß aber noch manches zum inneren Ausbau fehlte. Das haben auch alle späteren Reorganisationsversuche dargetan. Und aus jenen bis heute nicht verwirklichten Wünschen und Forderungen für eine Verbesserung des öffentlichen Unterrichts ergeben sich bestimmte Hinweise, in welcher Richtung ein weiterer Ausbau erfolgen könnte und erfolgen sollte. Erinnern wir uns der Postulate, wie sie schon im letzten Jahrhundert mehrfach ohne Erfolg aufgestellt worden sind:

Weitere Verschiebung des Schuleintritts auf das zurückgelegte 7. Altersjahr, wodurch sich bei der fortgeschritteneren Reife eine viel weniger mühsame Einschulung ergeben würde.

Zweckmäßigere Fürsorge für die Schüler, die nicht in die Sekundarschule eintreten können, also eine zweckmäßigere Lösung des Problems der heutigen 7. und 8. Klasse. Unerfüllt blieb bis heute wenigstens teilweise die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen für die männliche und weibliche Jugend, unter besonderer Berücksichtigung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts für die weibliche Jugend, überhaupt eine bessere geistige Fürsorge für die Jugend im nachschulpflichtigen Alter. Verheißungsvolle Ansätze für einen weiteren Ausbau in sozialer Hinsicht enthalten die §§ 11, 51 und 52, wo von der Fürsorge für körperlich und geistig schwache, ungenügend genährte und gekleidete Schüler die Rede ist. Nichtberücksichtigung hat bis heute die Frage einer weitergehenden beruflichen Ausbildung der Lehrer gefunden. Es ist, wie schon bemerkt, bezeichnend für die tiefe Einsicht in die zweckmäßige Methode einer gründlichen Schulreform, daß man in den Dreißigerjahren damit begann, die Lehrerbildung zu reformieren. Man war sich wohl bewußt, daß durch die Gesetzgebung zwar der äußere Rahmen, nur durch die Lehrer selbst und durch den Geist, der sie beseelt, die i n n e r e Reform der Schule gesichert werden könne. So dürfte vielleicht auch heute die Schulgesetzesrevision mit der Reform der Lehrerbildung beginnen, damit jedem Jugenderzieher in vermehrtem Maße das geistige Rüstzeug mitgegeben wird, das für eine überlegene, verständnisvolle Bildung und Erziehung der Jugend unumgänglich nötig ist.

Erinnern wir uns auch, daß das Zürchervolk von jeher eine gute Schulbildung zu schätzen wußte und vor keinen Opfern zurückschreckte, insofern es die Ueberzeugung hatte, daß diese gut angewendet sind. Die Opferfreudigkeit

des Volkes für seine Schule beruht aber auf dem Vertrauen zu den Vertretern der Schule, den Lehrern. Sorge jeder an seinem Orte dafür, daß dieses Vertrauen nicht erschüttert werde. Mögen aber auch der kommenden Schulgesetzesrevision solche Männer erstehen, die mit derselben Begeisterung, mit derselben Weitsicht und Tatkraft für sie einzustehen und zu kämpfen wissen, wie jene wahren Volksführer in den Dreißigerjahren; dann muß etwas Gutes erstehen, dem kommenden Geschlecht und Volk zum Segen.

---